

**Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 14.07.2021**

**Artikel 1 Änderungen**

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
2. Abs. 2 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:  
„Nachweise über das Vorliegen der Annahmeveraussetzungen gemäß § 3.“
3. Nach Abs. 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:  
„Die nach Abs. 2 und 3 einzureichenden Unterlagen werden in das Webportal der Universität Kassel (eCampus) hochgeladen.“
4. Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 5 bis 8.
5. Nach Absatz 8 wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:  
„Die Authentizitätsprüfung des Antrags auf Annahme als Doktorand:in erfolgt soweit möglich durch Online-Verifikation, im Übrigen durch eine nachgelagerte, stichprobenartige Aufforderung zur Vorlage von Urschriften sowie ggf. erforderlicher, durch eine:n öffentlich bestellte:n oder beeidigte:n Dolmetscher:in oder Übersetzer:in angefertigter Übersetzungen. Wird diesem Erfordernis nicht fristgerecht nachgekommen, ist die Annahme zu widerrufen.“
6. In Abs. 2 letzter Satz wird das Wort „beglaubigten“ gestrichen.

**Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den

Die Präsidentin der Universität Kassel

Prof. Dr. Ute Clement